

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von vnbenannten peinlichen Fällen  
vnd Straffen.

Item / Ferner ist zu merken / in was peinlichen Fällen oder Ver- CXXVI.  
klagungen die peinlich Straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht  
gesetzt / oder gnugsam erklärt vnd verständig were / sollen Richter vnd  
Bretheler ( so es zu Schulden kompt ) bey Vnsern Räten Rathspfle-  
gen / wie in solchen zufelligen oder vnverständlichen Fällen / den Keyser-  
lichen Rechten / vnd dieser Vnser Ordnung am gemessen / geurtheilt  
vnd gehandelt werden möge / vnd alsdann ihre Erkantnuß darnach  
thun / Dann nicht alle zufellige Erkantnuß vnd Straff in dieser Vnser  
Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwörer oder Gottslesterer gestrafft  
werden sollen.

Item / So einer Gott zumiß / daß Gott nicht bequem ist / oder CXXVII.  
mit seinen Wortten Gott / das ihm zu steht / abschneidet / der Allmäch-  
tigkeit Gottes widerspricht / oder sunst Eytel oder Lestertwort / vnd  
Schwör bey Gott / seiner heyligsten Marter / Wunden / oder Gliedern /  
der Jungfrawen Mariæ / vnd seinen heiligen thut / Dieselbigen Thä-  
ter / auch die senen / so zu hören / das nicht widerreden / straffen / vnd der  
Obrigkeit verschweigen / sollen durch Vnsere Amptleut oder Richter /  
von Amptswegen angenommen / eingelegt / vnd darumb am Leib / Le-  
ben oder Gliedern / nach Gelegenheit vnd Gestalt der Person vnd der  
Lestierung / gestrafft werden / Doch so ein solcher Lestierer angenommen  
vnd eingelegt ist / das soll an Vnser weltlich Räte / mit nottärftiger  
Vnterichtung aller Vmbstende gelangen / die darauff Richter vnd Bre-  
thelern Bescheyde geben / wie solche Lestierung den gemainen Keyserli-  
chen Rechten gemess / vnd sunderlich nach Inhalt Königlichlicher Ordo-  
nung / so auff gehaltenem Reichstag zu Wurms auffgericht ( darinnen  
deshalb